

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.02.1963

Geschäftszahl

1399/61

Rechtssatz

Wohnung iSd § 22 Abs 1 AVG ist die nach außen hin abgeschlossene Raumeinheit oder Raummehrheit, wo jemand seine ständige Unterkunft hat, ist der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse (Hellbling, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, S 180) Es wird daher als Wohnung iSd § 22 AVG auch ein Aufenthalt, der nicht zugleich den Wohnsitz begründet, anzusehen sein. Es kommt nur darauf an, ob die Wohnung im Zeitpunkt der Zustellung tatsächlich bewohnt wird, und nicht darauf, wo der Empfänger polizeilich gemeldet ist.

*

E 5.2.1963, 1399/61 #2;

Beachte

y13827;